

Verbindliche Leitlinien bei Audio-/Videokonferenzen für Schüler*innen

Allgemeine Voraussetzungen

- Laut Änderung des Schulgesetzes vom 1. August 2020 bedarf es von Seiten der Eltern bzw. Schüler*innen keiner Einwilligung mehr, wenn für Unterrichtszwecke Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden.
- Eltern bzw. Schüler*innen können nicht verpflichtet werden, Software auf ihren privaten Geräten zu installieren. Das bedeutet, dass Schüler*innen nicht zur Teilnahme an einer Audio-/Videokonferenz verpflichtet werden können.
- Wollen Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte nicht an Audio- bzw. Videokonferenzen teilnehmen, muss in Absprache mit der Lehrkraft ein alternativer Kommunikationsweg organisiert werden.

Organisatorische Maßnahmen und Verhaltensweisen

Um den Datenschutz und einen reibungslosen Ablauf bei einer digitalen Konferenz zu gewährleisten, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Für Audio-/Videokonferenzen nutzen wir BigBlueButton (über unser JVG-Moodle). Die Nutzung dieser Plattform ist nur für schulische Zwecke zulässig.
- Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden. Deshalb müssen geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit niemand anderes (z. B. Geschwister, Eltern) etwas von der Konferenz mitbekommen kann. Dies kann z.B. durch ein separates Zimmer mit geschlossener Tür und der Verwendung eines Headsets erreicht werden. Gleiches gilt bei Online-Teilnahme einzelner Schüler*innen am Unterricht (Streamen von Präsenzunterricht für Risikoschüler*innen).
- Schüler*innen brechen ihre Verbindung sofort ab, wenn jemand anderes zuhört bzw. zuschaut. Erst wenn Abhilfe geschaffen wird, kann die Verbindung zur Konferenz wiederhergestellt werden.
- Jeder muss für sich entscheiden und entsprechende Maßnahmen ergreifen, was im Hintergrund bei eingeschalteter Kamera und bei eingeschaltetem Mikrofon von den anderen Konferenzteilnehmer*innen gesehen und gehört werden darf.
- Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen einer Konferenz (z.B. durch eine Software oder das Abfotografieren des Bildschirms) sind unzulässig. Gleiches gilt bei Online-Teilnahme einzelner Schüler*innen am Unterricht (Streamen von Präsenzunterricht für Risikoschüler*innen). Eine Zuwiderhandlung erfüllt einen Straftatbestand und wird zur Anzeige gebracht.
- Schüler*innen sind verpflichtet, bei der Nutzung von Moodle und BigBluebutton geltendes Recht (Urheberrecht, Jugendschutzrecht etc.) einzuhalten. Es ist insbesondere verboten, rassistische, pornographische, gewaltverherrlichende oder denunzierende Inhalte über diese Plattformen abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Von den Nutzer*innen zur Verfügung gestellte Inhalte dürfen nicht unbefugt in sozialen Netzwerken verbreitet werden.
- Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Audio-/Videokonferenzen kommuniziert wird. Im Normalfall gilt folgendes:
 - Kameras bleiben ausgeschaltet.
 - Nur der bzw. die Redende hat das Mikrofon angeschaltet.
 - Bei Fragen oder Rückmeldungen während der Konferenz soll die Chatfunktion genutzt werden. Alternativ kann ein Redebeitrag bei eingeschalteter Kamera per Handzeichen von den Schüler*innen angemeldet werden. Nach Erteilung des Rederechts schaltet er bzw. sie das Mikrofon an und nach dem Redebeitrag wieder aus.